

sche Anregungen, auf der anderen Seite aber eine Auslegung, die vieles zu wünschen übrig läßt.

Michael Schröder

Thomas Schirmmacher. *Der Römerbrief. Für Selbststudium und Gruppengespräch* (2 Bände), Neuhausen: Hänssler, 1994. 331 + 323 S., zus. DM 79,90

Der Kommentar von Thomas Schirmmacher ist »eine Auslegung des Römerbriefes für das intensive Studium in Hauskreisen, Gemeinden, im Selbststudium und im Fernunterricht« (S. 14). Entsprechend gibt es zu den einzelnen Lektionen am Anfang eine Angabe über den Arbeitsaufwand der Lektion, Gliederung und Aufbau sowie Lernziele der Lektion. Am Ende stehen Arbeitsanleitungen, Empfehlungen zum eigenen Weiterstudium, Fragen zur Selbstkontrolle, Einsendeaufgaben, Hinweise für den Gruppenleiter und Fragen für das Gruppengespräch. Auf diese didaktischen Hilfen gehe ich nicht näher ein, da es mir in erster Linie um die Beurteilung der Auslegung des Römerbriefes durch Sch. geht. Die fettgedruckte Notiz im Vorwort ist offensichtlich programmatisch zu verstehen: »Die Auslegung unterscheidet sich von einem normalen Kommentar, indem vom Römerbrief ausgehend viele wichtige dogmatische und ethische Grundsatzfragen diskutiert werden« (S. 14). Er möchte dabei vor allem die gegenwärtige evangelikale Diskussion einbeziehen und verdankt »wesentliche Einsichten den Kirchenvätern Aurelius Augustinus und Athanasius und den Reformatoren Martin Luther und Johannes Calvin samt ihren Schülern« (S. 14).

In der Einführung beschreibt Sch. den Römerbrief als den einzigen des Neuen Testaments, »der das alt- und neutestamentliche Evangelium in systematischer Weise darstellt« (S. 21). Bei seiner Auslegung soll der Schüler »gleichzeitig in die ›Biblische Theologie‹, hier ein genaues Erfassen des Textes und des Anliegens des Römerbriefes, und in die ›Dogmatische Theologie‹, hier die systematische Diskussion und Darstellung zentraler Glaubenswahrheiten, die der Römerbrief anspricht, eingeführt werden« (S. 23). Erstaunlich in einem evangelikalen Kommentar ist, daß Sch. allen Ernstes behauptet, Petrus habe von 42-45 n.Chr. in Rom gewirkt und habe die römische Gemeinde zwar »nicht notwendigerweise gegründet ... auch wenn er sie später sicher entscheidend mitgeprägt« habe (S. 24f). Er beruft sich dazu auf eine Studie des Dominikaners St. Dockx, der die um 400 n.Chr. verfaßte Notiz von Hieronymus als historisch verteidigt, Petrus sei 25 Jahre der erste Bischof von Rom gewesen, obwohl es dafür keinerlei

biblische Belege gibt und obwohl es bis 140 n.Chr. keinen monarchischen Episkopat in Rom gegeben hat.

Ich gehe nun näher auf die Auslegung von Röm 3,21-31 ein. Die Auslegung ist in vier Abschnitte untergliedert: A. V. 21-31: Ohne Gesetz und doch bezeugt durch das Gesetz (S. 181-183); B. V. 21-31: Die Erfüllung der alttestamentlichen Opfer und Zeremonien (S. 183-188); C. Thema: Jesus und die Dreieinigkeit im Alten Testament (S. 188-192); D. Thema: Luthers Ablaßstreit ist weiterhin aktuell (S. 192-195). In Abschnitt A wird auf V. 21 eingegangen und gesagt: »Das Alte Testament selbst bezeugt, daß 1. das Gesetz ungeheuer wichtig ist, weil es offenbart, was Gott für Sünde hält und was nicht, aber 2. das Gesetz selbst keine Kraft enthält, den Menschen zu verändern« (S. 181); dies trifft nicht die Aussage von V. 21, wo Paulus von der Bezeugung der Gerechtigkeit Gottes durch das Alte Testament spricht. Dazu sagt Sch. in diesem Abschnitt nichts. Er geht dann noch auf V. 31 und 27 ein, bezieht in V. 27 das »Gesetz des Glaubens« zutreffend auf das alttestamentliche Gesetz und bestimmt es als »das richtig verstandene Gesetz des Alten Testaments in seinem weitesten Sinne als Weisung und Wort Gottes« (S. 183), erklärt aber nicht, warum es hier als Gesetz *des Glaubens* bezeichnet wird. Im Abschnitt B geht Sch. vom Alten Testament aus und erklärt ἱλαστήριον/*hilastērion* zutreffend vom Deckel der alttestamentlichen Bundeslade aus als *Sühne-* bzw. *Versöhnungsort*. Wenn er dann jedoch sagt, Jesus erfülle »das alttestamentliche Zeremonialgesetz völlig, wie die Aufstellung im folgenden zeigt: er ist Hoherpriester, Opfer, Sühneort und der heilige und vergebende Gott in einem« (S. 185), so geht er dabei nicht von Röm 3 aus, sondern vom Hebräerbrief, obwohl auch dort nicht die Rede davon ist, daß Jesus das alttestamentliche Zeremonialgesetz völlig erfülle, sondern daß er es durch sein einmaliges Sühnopfer aufhebe und überflüssig mache. Dann geht Sch. näher auf das Zeremonialgesetz ein und versucht, seine These mit neutestamentlichen Belegstellen zu untermauern. Ich halte seine Schlußfolgerung allerdings für nicht überzeugend: »Jesus erfüllt das gesamte alttestamentliche Zeremonialgesetz. Insbesondere erfüllt er alle Bestandteile des Opfergesetzes, auch im Detail. Am Großen Versöhnungstag war er alles: vom Volk Gottes auf der einen bis zum richtenden und versöhnenden Gott auf der anderen Seite und alles dazwischen, nämlich Hoherpriester, Mittler, Opfer, Bundeslade usw.« (S. 188). Der Zusammenhang der beiden Abschnitte C und D mit Röm 3,21-31 ist mir nicht deutlich geworden und wird auch nicht erläutert. Ich vermute Stichwortassoziation.

Schaut man sich nach der Lektüre des Kommentars noch einmal den Text Röm 3,21-31 an, um dessen Auslegung es gehen sollte, so habe ich zu vielen Aussagen des Textes keinerlei Erklärungen gefunden, z.B. inwiefern Gottes Gerechtigkeit sich durch Glauben an Jesus Christus für alle Gläubenden offenbart (V. 22), was die Herrlichkeit Gottes, die den Sündern

fehlt, bedeutet (V. 23) oder wie ἀπολύτρωσις/*apolytroxis* (Erlösung, Loskauf, Freikauf) zu verstehen ist (V. 24). V. 25f werden – außer ἱλαστήριον/*hilasterion* – ebensowenig ausgelegt wie V. 30, und eine Antwort auf die Frage, warum das Gesetz des Glaubens das Rühmen ausschließt, sucht man in der Auslegung vergeblich.

Der zweite Abschnitt, auf den ich näher eingehen möchte, ist Röm 5,12-21. Die Auslegung ist gegliedert in die sieben Abschnitte: A. V. 12: Die Erbsünde (S. 239-245); B. V. 13-14: Der Tod vor der Gesetzgebung am Sinai (S. 245f); C. V. 15-21: Die überlegene Gnadengabe (S. 246f); D. Thema: Wer sind »alle«? (S. 247-249); E. Thema: Zur Allversöhnung (S. 250-252); F. Thema: Für wen starb Christus? Eine Gegenüberstellung (S. 252-257); G. Thema: Bekehrung und Wiedergeburt (S. 256-259). Der erste Abschnitt zu V. 12 beginnt gleich mit einem dogmatischen Bekenntnis: »Die Lehre von der Erbsünde in Röm 5,12-1 [!] ist eine Wasserscheide zwischen Humanismus und Christentum und auch zwischen einem humanistisch beeinflussten Christentum und dem biblischen Evangelium« (S. 239). Sch. gebraucht dabei die Begriffe *Erbsünde* und auch *Erbtod* ziemlich unreflektiert bzw. undeutlich. Er sagt, die Vererbung geschehe nicht biologisch oder durch das schlechte Vorbild der Eltern oder der Erziehung, sondern die Erbsünde sei eine juristische Größe. Adam habe als Repräsentant der Menschheit gehandelt, und so gehören wir durch »die biologische und juristische Abstammung von Adam ... zur Menschheit, und die Menschheit wird als Einheit angesehen« (S. 242). Dabei stützt sich Sch. auf Augustin, der das ἐφ' ᾧ vom lateinischen Text her *in quo* gelesen hat: *in dem alle gesündigt haben*; d.h. alle späteren Menschen waren bei Adams Sünde in seinen Lenden bereits vorhanden und so an seiner Sünde beteiligt, so daß sie diese durch ihre Abstammung geerbt haben. Dies ist jedoch ein falsches Verständnis des griechischen Textes in Röm 5,12. ἐφ' ᾧ/*eph ho* steht für ἐπὶ τούτῳ ὅτι/*epi tuto hoti* = weil (Bauer; BDR § 235³; 294⁶); warum durch *weil* – diese Übersetzung gesteht Sch. zu – keine Begründung eingeleitet werden soll, wie er behauptet (S. 242), bleibt sein Geheimnis. V. 12b besagt eindeutig, daß der Tod zu allen Menschen gelangt ist, weil alle gesündigt haben. In Röm 5,12-21 hält Paulus in einem spannungsvollen Miteinander fest, daß die Sünde durch die Übertretung Adams als eine universale Macht in der Welt über alle Menschen herrscht und daß zugleich jeder Mensch auf Grund seiner eigenen Sünde der Macht des Todes unterworfen ist; ähnlich findet sich dies in zeitgenössischen jüdischen Quellen, die Sch. aber weitestgehend ignoriert. Bei ihm wird die Spannung auf Grund seiner dogmatischen Vorgaben einseitig in Richtung der Erbsünde aufgelöst.

Ich breche hier ab, obwohl sich noch manches etwa zu seiner Auslegung von Röm 6,1-14; 7,14-25 oder 11,25-27 sagen ließe. Es zeigt sich immer wieder das gleiche Bild. Sch. setzt sich mit anderen Auslegungen – vor

allem neueren deutschsprachigen wissenschaftlichen Kommentaren – relativ selten begründet auseinander; sein Stil ist wenig argumentativ, sondern häufiger werden andere Auslegungen durch längere Zitate wiedergegeben, um dann zu sagen, was nach Sch.s Meinung richtig ist, ohne dies noch ausführlich zu begründen. Er sieht zwar, daß der Römerbrief »aus der konkreten Missionsarbeit heraus geschrieben worden ist« und daß er nicht als reiner Lehrbrief ausgelegt werden darf (S. 30), aber seine Auslegung ist durch dogmatische Vorgaben und Interessen derartig vorgeprägt, daß der historische Römerbrief des Heidenapostels Paulus davon oftmals in den Hintergrund gedrängt wird. Der Aufbau der einzelnen Auslegungen zeigt – wie die oben genannten Beispiele verdeutlichen können –, daß weder alle auslegungsbedürftigen paulinischen Aussagen exegisiert werden noch der Gedankengang des Paulus deutlich wird. Sch.s Interesse liegt eindeutig bei den mehr dogmatischen Themen, die in einer Art »biblischen Theologie« geklärt werden sollen, wobei sich manche Themen aus dem jeweiligen Textabschnitt ergeben (so das Thema »Allversöhnung« von Röm 5,12-21 her), andere mehr oder weniger willkürlich angeschlossen werden (s. oben zu Röm 3,21-31). Meines Erachtens ist es Sch. nicht gelungen, den ersten Teil seines Programms zu verwirklichen, nämlich den Text und das Anliegen des Römerbriefs genau zu erfassen. Manchmal gewinnt man den Eindruck, daß die reformatorische Theologie und Auslegung wichtiger sind als der Römerbrief des Paulus und daß er nur die Belege für die dogmatischen und ethischen Topoi liefern soll. Entgegen seiner Intention zeigt Sch., daß die Unterscheidung von »biblischer Theologie« und »dogmatischer Theologie« ihre Berechtigung hat, auch wenn beide aufeinander zu beziehen sind, aber die zu schnelle Vermischung führt leicht zur Vorherrschaft der Dogmatik über die Bibel und ihr Wort.

Die meisten Ausleger des Neuen Testaments schreiben einen Kommentar über den Römerbrief gegen Ende ihrer Wirksamkeit, nachdem sie sich jahrzehntelang mit diesem wichtigen Paulusbrief beschäftigt haben; die Erprobung in der Gemeinde über ein Jahr (S. 14) reicht für diese anspruchsvolle Aufgabe wohl doch nicht aus.

Wilfrid Haubeck

Helge Stadelmann. *Epheserbrief*. Edition C-Bibelkommentar zum NT 14, Neuhausen: Hänssler, 1993. 283 S., DM 34,95

Getreu der Edition C-Richtlinien bietet Stadelmann einen sehr brauchbaren und praxisbezogenen Kommentar. Konkret heißt das, daß die Einleitung bewußt kurz (10 Seiten), die Vorschläge zur Bibelarbeit dagegen ausführli-